

Zusatzversicherung OPTIMA+

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

I	Anwendungsbereich	2
Art. 1	Umfang der Versicherung	2
Art. 2	Wahl der Heilanstalt	2
II	Versicherte Leistungen bei Spitalaufenthalt	2
Art. 3	Spitalaufenthalt	2
Art. 4	Spitalaufenthalt für psychiatrische Pflege	2
Art. 5	Leistungen bei Unterversicherung	2
Art. 6	Ausschlüsse	2
III	Andere Leistungen	2
Art. 7	Transportkosten	2
Art. 8	Haushaltshilfe	2
Art. 9	Erholungskur	2
Art. 10	Ambulante chirurgische Behandlung	2

IV	Leistungen bei Auslandsaufenthalt	2
Art. 11	Behandlungskosten	2
Art. 12	Hilfeleistung und Rückführung	2
V	Jahresfranchisen	3
Art. 13	Modalitäten	3
Art. 14	Befreiung von der Franchise	3
Art. 15	Erhöhung oder Reduktion des Franchisebetrages	3
VI	Schlussbestimmungen	3
Art. 16	Zusatzdeckung	3

I Anwendungsbereich

Art. 1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Diese Zusatzversicherung deckt die zusätzlichen Behandlungs- und Pensionskosten bei einem Spitalaufenthalt gemäss versicherter Variante (Privatabteilung = Einbettzimmer oder Halbprivatabteilung = Mehrbettzimmer) in einer öffentlichen oder privaten Heilanstalt.
- 1.2 Sie garantiert auch – zu den nachstehenden Bedingungen – Beiträge für bestimmte andere Kosten in Verbindung mit einem Spitalaufenthalt.

Art. 2 Wahl der Heilanstalt

- 2.1 Der Versicherte hat, ausser im Notfall, die freie Wahl zwischen den öffentlichen und privaten Heilanstalten auf der Liste der von den Kantonen (kantonale Planung) anerkannten Heilanstalten.
- 2.2 Der Versicherte muss eine Heilanstalt oder deren Abteilung wählen, die der Art der von ihm benötigten Pflegemassnahmen entspricht.

II Versicherte Leistungen bei Spitalaufenthalt

Art. 3 Spitalaufenthalt

INTRAS übernimmt bei einem Spitalaufenthalt, unter Vorbehalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 der vorliegenden Bedingungen aufgeführten Fälle, sämtliche Behandlungs- und Pensionskosten gemäss vereinbarter Deckung (privat oder halbprivat) ohne Begrenzung von Dauer oder Höhe der Kosten.

Art. 4 Spitalaufenthalt für psychiatrische Pflege

Bei Aufenthalt in halbprivater oder privater Abteilung (gemäss vereinbarter Deckung) in einer Heilanstalt oder deren Abteilung für die Behandlung psychiatrischer Leiden übernimmt INTRAS die Behandlungs- und Pensionskosten ohne Begrenzung des Betrags während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr.

Art. 5 Leistungen bei Unterversicherung

- 5.1 INTRAS übernimmt 75% der Behandlungs- und Pensionskosten, falls der Versicherte in der privaten Abteilung hospitalisiert ist und die abgeschlossene Versicherungsdeckung auf halbprivat beschränkt ist.
- 5.2 INTRAS behält sich das Recht vor, die 75% gemäss den von ihr für die betroffene Heilanstalt anerkannten Tarifen zu berechnen.

Art. 6 Ausschlüsse

- 6.1 Im Rahmen der vorliegenden Zusatzversicherung erbringt INTRAS keinerlei Leistungen, sofern der Spitalaufenthalt mit Schwangerschaft oder Geburt in Verbindung steht.
- 6.2 Im Rahmen der vorliegenden Zusatzversicherung erbringt INTRAS keinerlei Leistungen, sofern die Hospitalisation in einem Pflegeheim oder einer Abteilung einer Heilanstalt für Langzeitpatienten stattfindet. Die versicherten Leistungen werden jedoch erbracht, wenn eine akute Phase einer Langzeiterkrankung eine Behandlung erfordert.

III Andere Leistungen

Art. 7 Transportkosten

INTRAS übernimmt, bis zum Höchstbetrag von CHF 20 000 pro Kalenderjahr, 90% der Kosten eines Notfalltransports ins nächstgelegene geeignete Spital oder einer Such- und Rettungsaktion.

Art. 8 Haushaltshilfe

- 8.1 INTRAS übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes oder einer privaten Organisation für Haushaltshilfe, wenn die Notwendigkeit durch einen Arzt bestätigt ist und die Inanspruchnahme sofort nach einem Spitalaufenthalt erfolgt.
- 8.2 INTRAS vergütet die Kosten der Haushaltshilfe bis höchstens CHF 30 pro Tag während maximal 15 Tagen pro Spitalaufenthalt.

Art. 9 Erholungskur

- 9.1 INTRAS übernimmt, nach vorherigem Gesuch, für eine ärztlich angeordnete Erholungskur, die ausserhalb des Wohnortes in einer ärztlich beaufsichtigten Kuranstalt in der Schweiz durchgeführt wird, die Pensionskosten bis zum Höchstbetrag von CHF 50 pro Tag während maximal 28 Tagen pro Kalenderjahr.
- 9.2 Vor der Kur muss eine ambulante oder stationäre Behandlung des Leidens stattgefunden haben, das die Rekonvaleszenz erforderlich macht.

Art. 10 Ambulante chirurgische Behandlung

Wenn durch einen kostengünstigeren ambulanten chirurgischen Eingriff ein stationärer Aufenthalt vermieden werden kann, übernimmt INTRAS die Behandlungs- und Pensionskosten, die im Rahmen der mit der Heilanstalt abgeschlossenen Vereinbarung fakturiert werden, sowie andere, dem Versicherten aufgrund seiner Wahl anfallende Kosten, insbesondere für den Transport.

IV Leistungen bei Auslandsaufenthalt

Art. 11 Behandlungskosten

INTRAS übernimmt, in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, den Restbetrag der ambulanten und stationären Behandlungskosten, wenn der Versicherte während eines Auslandsaufenthalts erkrankt. Bei einem Spitalaufenthalt werden die Leistungen für eine Dauer von höchstens 60 Tagen pro Fall garantiert.

Art. 12 Hilfeleistung und Rückführung

- 12.1 Die Kosten für Hilfeleistung im Ausland und für Rückführung sind weltweit gemäss den Bedingungen der Hilfeleistungsorganisation gedeckt, mit der INTRAS einen Vertrag abgeschlossen hat. Der Versicherte erhält eine Kopie dieser Bedingungen.
- 12.2 Die Leistungen für Hilfeleistung und Rückführung werden erbracht, sofern der Auslandsaufenthalt nicht länger als 60 Tage ohne Unterbrechung dauert.
- 12.3 Diese Begrenzung gilt weder für Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, noch für von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandte Versicherte.

V Jahresfranchisen

Art. 13 Modalitäten

- 13.1 Der Versicherte kann in den Genuss einer Prämienreduktion kommen, wenn er bereit ist, pro Kalenderjahr eine Franchise zu übernehmen, die auf den im Rahmen der vorliegenden Zusatzversicherung vergüteten Spitalkosten erhoben wird.
- 13.2 Erstreckt sich der erste Spitalaufenthalt in einem Kalenderjahr über den Jahreswechsel hinaus, erhebt INTRAS nur einmal die Jahresfranchise für die Kosten dieses Spitalaufenthalts.

Art. 14 Befreiung von der Franchise

Die gewählte Jahresfranchise wird nicht erhoben, falls INTRAS im Rahmen der vorliegenden Versicherung während 5 Jahren vor einem Spitalaufenthalt keine Spitalleistungen erbracht hat und die Versicherung während dieses Zeitraums bei INTRAS in Kraft war.

Art. 15 Erhöhung oder Reduktion des Franchisebetrages

- 15.1 Eine Erhöhung der gewählten Jahresfranchise ist jederzeit auf den 1. Januar eines Kalenderjahres möglich, sofern die Mitteilung schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgt.
- 15.2 Eine Reduktion des Franchisebetrages ist auf den 1. Januar eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist für die Mitteilung möglich, sofern der Versicherte während 3 Jahren bei INTRAS mit der vorhergehenden Franchisevariante versichert war.

VI Schlussbestimmungen

Art. 16 Zusatzdeckung

- 16.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die von der bei INTRAS oder einem anderen Versicherer abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehen sind.
- 16.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG oder in anderen Zusatzversicherungen auferlegten Franchise und Kostenbeteiligung in Verbindung stehen.
- 16.3 Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr über diese Versicherungsdeckung verfügt.



CSS

Versicherung